



LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK

L A S I

Bußgeldkatalog zur Biostoffverordnung (BioStoffV)

LV 61



*Impressum: LASI-Veröffentlichung - LV 61
Handlungsanleitung „Bußgeldkatalog zur Biostoffverordnung (BioStoffV)“*

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers. Den an der Erarbeitung der Regelungen beteiligten Institutionen ist der Nachdruck erlaubt.

Herausgeber: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

*LASI-Vorsitz: Dr. Volker Kregel
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Verbraucherschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg*

*Verantwortlich: Dr. Bernhard Brückner
Leitung AG1 „Betriebliche Arbeitsschutzorganisation“ des LASI
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden*

*Arbeitskreis: Dr. Ulrike Swida (Leitung)
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg*

*Dr. Stefan Baars
Gewerbeärztlicher Dienst für Niedersachsen
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74
30177 Hannover*

*Dr. Christina Bache
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden*

*Dr. Heidrun Bischof
Bayrisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München*

*Frank Gerschke
Landesamt für Arbeitsschutz
Horstweg 57
14478 Potsdam*

*Ursula Höfer
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg*

*Marita Höppner
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Abt. 5, Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock*

*Dr. Tobias Jacobi
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz*

*Dr. Bernhard Schicht
Landesamt für Verbraucherschutz FB 5
Arbeitsschutz
Kühnauer Straße 70
06846 Dessau-Roßlau*

*Dr. Lucia Maria Voegeli-Wagner
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden*

*Elke Wenzel
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abt. 6
Arbeitsschutz
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl*

*Dr. Vera Zemke Bezirksregierung Münster
Dezernat 56
Domplatz 1-3
48143 Münster*

Bildnachweis: pixabay

Herausgabedatum: Juni 2016

ISBN: 978-3-936 415-85-8

*Die LASI Veröffentlichungen stehen im Internet zum Download bereit unter:
<http://lasi.osha.de> → Publikationen → LASI-Veröffentlichungen*

Vorwort

Die Biostoffverordnung (BioStoffV) [1] regelt den Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, kurz bezeichnet als Biostoffe.

Die Verordnung stammt aus dem Jahr 1999 und setzt die Europäische Arbeitsschutzrichtlinie 2000/54/EU [2] in nationales Recht um. Die BioStoffV wurde mehrfach an den Stand der Technik und wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst. Zudem wurde im Jahr 2010 die Richtlinie zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor verabschiedet (Richtlinie 2010/32/EU des Rates) [3]; diese Richtlinie überführt die von den europäischen Sozialpartnern (HOSPEM und EGÖD) geschlossene Rahmenvereinbarung in einen europaweit geltenden Standard zur Vermeidung von Nadelstichverletzungen. Mit der grundsätzlich neu gestalteten BioStoffV vom 15. Juli 2013 wurde diese Richtlinie auch in deutsches Recht umgesetzt.

Ein wesentliches Ziel der BioStoffV ist die Vermeidung von Infektionen der Beschäftigten bei der Arbeit. Weitere wichtige Aspekte sind der Schutz vor sensibilisierenden, toxischen oder anderen die Gesundheit schädigenden Wirkungen bei Tätigkeiten mit Biostoffen.

Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Biostoffen hat der Arbeitgeber¹ zu treffen. Werden im Rahmen der Aufsicht der zuständigen Behörden Defizite und Mängel an den getroffenen Schutzmaßnahmen oder in Bezug auf die Gefährdungsbeurteilung festgestellt, so sind bei einer Reihe von Verstößen gegen wesentliche Schutzmaßnahmen Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 20 BioStoffV festgelegt worden. Die in § 20 Absatz 1 BioStoffV benannten Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände basieren auf § 25 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) [4].

Der LASI hat bereits Bußgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht [5], zum Arbeitszeit-, Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzrecht [6] sowie zur Arbeitsstättenverordnung [7] erstellt und diese zuletzt 2014 aktualisiert.

Diese Bußgeldkataloge haben sich für eine länderübergreifende einheitliche Umsetzung der Rechtsvorschriften bewährt. Insbesondere nach der weitgehenden Neufassung der BioStoffV soll dies nun auch für diesen Rechtsbereich als Hilfestellung für Mitarbeiter der zuständigen Aufsichtsbehörden dienen.



Dr. Volker Kregel

*Vorsitzender des Länderausschusses für
Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
(LASI)*



Dr. Bernhard Brückner

*Leitung der AG1 des LASI: „Betriebliche
Arbeitsschutzorganisation“*

¹ Im weiteren Text wird aufgrund der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Dies gilt auch für weitere Begriffe, für die es männliche und weibliche Formen gibt.

Inhalt

	Seite
I. Ordnungswidrigkeitenverfahren	7
1. Allgemeines	7
2. Regelsätze	7
3. Grundlagen für die Zumessung der Geldbußen (§ 17 Abs. 3 OWiG)	7
4. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen	8
5. Berechnung der Geldbußen	9
6. Verantwortlichkeiten für die Einhaltung von arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften	9
7. Verfall eines Geldbetrages	12
8. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils	12
II. Verwarnung	12
III. Einspruch	13
IV. Bußgeldkatalog	13
V. Literatur	20
Übersicht LASI-Veröffentlichungen	22
Liste der zuständigen Arbeitsschutzbehörden	26

I. Ordnungswidrigkeitenverfahren

1. Allgemeines

Die in § 20 Absatz 1 BioStoffV benannten Tatbestände sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 ArbSchG.

Besteht der begründete Verdacht, dass ein Tatbestand nach § 20 BioStoffV erfüllt ist, kann im Rahmen des Opportunitätsprinzips ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Hat der Normadressat der BioStoffV, i. d. R. der Arbeitgeber, rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt, wird ggf. ein Bußgeldbescheid oder eine Verwarnung erlassen.

Sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich begangene Verstöße können geahndet werden. Ob und in welchem Umfang eine Ordnungswidrigkeit verfolgt wird, entscheidet die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen (Opportunitätsprinzip nach § 47 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) [8]). Die Festsetzung der Bußgeldhöhe erfolgt durch die zuständige ermittelnde Aufsichtsbehörde. Die Geldbuße kann auf bis zu 5000 Euro festgesetzt werden (§ 25 Abs. 2 ArbSchG).

Die Bußgeldkataloge stellen Zumessungsregeln für die Bemessung der Geldbuße dar. Bei der Festsetzung der Bußgelder werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen berücksichtigt. Je häufiger die Verstöße sind, desto stärker ist eine vergleichbare Vorgehensweise notwendig, um unterschiedliche Beurteilungen in allgemeinen Bewertungsfragen zu vermeiden. Unterschiedliche Bewertungen könnten aus der Sicht der Arbeitgeber nicht nachvollzogen werden und würden daher auf Unverständnis und mangelnde Akzeptanz stoßen.

Das Regelwerk der Bußgeldkataloge lässt jedoch bei den Fällen, die sich von der üblichen Begehungsweise unterscheiden, einen **Ermessensspielraum** zu. Die Bußgeldbehörden sind verpflichtet, objektive oder subjektive Tatumstände, die die Handlung im Vergleich zum Regelfall als weniger schwerwiegend kennzeichnen, zugunsten des Betroffenen zu berücksichtigen und somit im Einzelfall die Regelgeldbuße zu unterschreiten. Sie sind auch berechtigt, bei Tatumständen, die die Handlung im Vergleich zum Regelfall als schwerwiegender kennzeichnen, im Einzelfall die Regelgeldbußen zu überschreiten. Hierzu können die unter Abschnitt 3 aufgeführten Aspekte für eine Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze herangezogen werden.

Von der Festsetzung eines Bußgeldbetrages kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder des Vorwurfs so gering ist, dass eine Verwarnung nach § 56 OWiG ausreichend erscheint. Ist die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nicht angemessen, kann ein Verwarnungsgeld von 5 bis 55 Euro erhoben werden.

2. Regelsätze

Die in den Bußgeldkatalogen ausgewiesenen Beträge sind Regelsätze, die von **vorsätzlichem** Handeln und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen.

Bei **fahrlässigem** Handeln müssen bei der Berechnung der Geldbuße die im Bußgeldkatalog ausgewiesenen Beträge auf die Hälfte ermäßigt werden (§ 17 Abs. 2 OWiG), es sei denn, die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 OWiG sind gegeben.

3. Grundlagen für die Zumessung der Geldbußen (§ 17 Abs. 3 OWiG)

Die Regelsätze können je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden. Die Erhöhung des Regelsatzes kommt zum Beispiel in Betracht, wenn der Arbeitgeber:

- innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder von der Verwaltungsbehörde bereits einmal schriftlich verwarnt worden ist, oder
- aus der Tat besondere wirtschaftliche Vorteile gezogen hat; in diesem Fall soll die Geldbuße die wirtschaftlichen Vorteile übersteigen (§ 17 Abs. 4 OWiG). Hier kann auch das gesetzliche Höchstmaß überschritten werden, soweit ansonsten der wirtschaftliche Vorteil, den der Arbeitgeber aus der Tat gezogen hat, die Bußgeldhöhe übersteigt oder
- durch sein Verhalten eine besondere Gefährdung geschaffen hat.

Eine Ermäßigung des Regelsatzes kommt zum Beispiel in Betracht, wenn:

- aus besonderen Gründen des Einzelfalles der Vorwurf, der den Arbeitgeber trifft, geringer erscheint, als dies für durchschnittlich vorwerfbares Handeln angemessen ist oder
- der Arbeitgeber Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind, oder
- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitgebers außergewöhnlich schlecht sind, oder
- die vorgesehene Geldbuße aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitgebers zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Bußgeldhöhe muss im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Arbeitgebers besonders betrachtet werden.

Abweichungen von den Regelsätzen sind in den Bußgeldakten hinreichend und nachvollziehbar zu begründen.

4. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

Tateinheit liegt vor, wenn der Arbeitgeber durch **ein und dieselbe Handlung** (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. Es ist nur eine Geldbuße festzusetzen (§ 19 Abs. 1 OWiG).

Werden tateinheitlich mehrere Gesetze verletzt, wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 Abs. 2 OWiG). Eine Handlung liegt auch dann vor, wenn zwar an sich mehrere Handlungen ausgeführt werden, diese jedoch in einem solchen unmittelbaren Zusammenhang stehen, dass sie sich als einheitliches zusammengehöriges Tun darstellen (natürliche Handlungseinheit) und zugleich mehrere gesetzliche Tatbestände verletzt werden. Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn Ausführungshandlungen sich überschneiden.

Beispiel für Tateinheit:

Die in einem Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung nach § 4 BioStoffV wurde in 2011 richtig und vollständig erstellt.

Die Gefährdungsbeurteilung ist durch den Arbeitgeber bei Bedarf zu aktualisieren, mindestens jedoch jedes zweite Jahr zu überprüfen (§ 4 Abs.2 BioStoffV). Ergibt die Überprüfung, dass eine Aktualisierung nicht erforderlich ist, ist dies im Rahmen der Dokumentation nach § 7 BioStoffV mit Angabe des Datums zu vermerken.

Die Aufsichtsbehörde stellt bei einer Überprüfung fest, dass dies nicht erfolgt ist und die Gefährdungsbeurteilung den Stand von 2011 hat.

Tatmehrheit (§ 20 OWiG) liegt vor, wenn der Arbeitgeber durch **mehrere rechtlich selbstständige Handlungen** mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. In die-

sen Fällen ergeht wie bei der Tateinheit nur ein einziger Bußgeldbescheid. Jedoch wird für **jede Ordnungswidrigkeit** die Geldbuße **gesondert** festgesetzt.

Beispiel für Tatmehrheit:

Die Aufsichtsbehörde stellt fest, dass ein Beschäftigter im überprüften Betrieb aufgrund seiner Tätigkeit mit Biostoffen erkrankt ist. Darüber hätte der Arbeitgeber die zuständige Behörde unverzüglich unterrichten müssen (§17 Abs. 1 Nr. 2 BioStoffV).

In diesem Zusammenhang wird auch festgestellt, dass für diese Tätigkeit keine Betriebsanweisung vorhanden ist. Diese hätte jedoch schriftlich, vor Aufnahme der Tätigkeit erstellt werden müssen (§14 Abs. 1 Satz 1 BioStoffV).

5. Berechnung der Geldbußen

Im Fall der **Tateinheit** ist grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

Zunächst ist festzustellen, für welchen Verstoß sich nach der konkreten Fallgestaltung bei Anwendung des Bußgeldkataloges der höchste Einzelbetrag ergibt. Dieser höchste Einzelbetrag ist für die weitere Berechnung der Geldbuße zugrunde zu legen. Dem Einzelbetrag sind 50 % (aufgerundet auf volle Euro) der Bußgeldbeträge hinzuzurechnen, die für die Verstöße gegen die sonstigen in die Tateinheit eingeschlossenen Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen sind. Wurde eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt, so ist für den ersten Fall der volle Regelsatz und für die weiteren Fälle jeweils 50 % des Regelsatzes zu berechnen. Bei Tateinheit ist nur der Gesamtbetrag im Bescheid festzusetzen.

Im Fall der **Tatmehrheit** sind getrennt für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen nach dem Bußgeldkatalog in einem Bescheid festzusetzen. Die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze einer Geldbuße bezieht sich jeweils nur auf die einzelnen Geldbußen, jedoch nicht auf den Gesamtbetrag. Die in den genannten Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenzen für die Geldbußen dürfen durch die sich bei Tatmehrheit ergebende Summe der Einzelbeträge überschritten werden.

6. Verantwortlichkeiten für die Einhaltung von arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften

Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften werden gegenüber den Verantwortlichen entweder als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat verfolgt.

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 OWiG). Die Bußgeldandrohung richtet sich an den Arbeitgeber.

Arbeitgeber:

Dies ist jede natürliche Person, die einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigt. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, so trifft die Ordnungswidrigkeitenrechtliche bzw. strafrechtliche Verantwortung

- die gesetzlichen Vertreter (§ 9 Abs. 1 OWiG, § 14 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) [9]), die für den Normadressaten handeln, oder
- die Personen, die mit der Leitung des Betriebs in der Praxis vollständig oder teilweise beauftragt sind (§ 9 Abs. 2 OWiG, §14 Abs. 2 StGB).

Gesetzliche Vertretung (§ 14 Abs. 1 StGB, § 9 Abs. 1 OWiG):

Handelt jemand für einen anderen (zum Beispiel als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die Bestimmungen des § 9 OWiG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

In Unternehmen sind vielfältige Organisationsformen als Handelnde bekannt. Bei den juristischen Personen sind die jeweiligen vertretungsberechtigten Organe oder die Mitglieder solcher Organe verantwortlich. Dies sind bei juristischen Personen des Privatrechts bei einer GmbH zum Beispiel der Geschäftsführer (§ 35 Abs. 1 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) [10]) oder bei einer Aktiengesellschaft die Mitglieder des Vorstands (§ 78 Aktiengesetz).

Bei Personengesellschaften liegt die ordnungswidrigkeitenrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit bei den vertretungsberechtigten Gesellschaftern, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei den entsprechend geschäftsleitenden Verantwortlichen (z.B. Rektor oder Präsident einer Universität). Allerdings ist auch hier Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit, dass ihnen ein Verschulden im Hinblick auf die konkrete Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann.

Entfallen kann dieses beispielsweise durch interne Geschäftsverteilung oder dadurch, dass der gesetzliche Vertreter die Verantwortung an eine Person delegiert, diese sorgfältig auswählt und überwacht.

Beauftragte Personen (§ 14 Abs. 2 StGB, § 9 Abs. 2 OWiG):

Die sich aus Arbeitsschutzvorschriften ergebenden Pflichten können in mittleren und größeren Betrieben regelmäßig nicht mehr allein vom gesetzlichen Vertreter des Arbeitgebers erfüllt werden. § 14 Abs. 2 StGB und § 9 Abs. 2 OWiG erweitern die strafrechtlichen und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verantwortlichkeiten.

Die Vorschriften tragen dem Umstand Rechnung, dass die den Arbeitgeber betreffenden Pflichten im komplexen Wirtschaftsleben nicht mehr von ihm allein erfüllt werden können. Sie erfassen daher Personen, die beauftragt sind, Betriebe oder Betriebsteile zu leiten (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 StGB, § 9 Abs. 2 Nr. 1 OWiG) oder bestimmte ausdrücklich übertragene Aufgaben wahrzunehmen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB, § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG). Im Rahmen der Leitung von Betrieben und Betriebsteilen (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 StGB, § 9 Abs. 2 Nr. 1 OWiG) muss keine förmliche oder ausdrückliche Beauftragung vorliegen. Es ist ausreichend, dass die Leitung schlüssig (konkudent) übertragen wurde. Bei einem Betriebsteil kann es sich sowohl um räumlich getrennte Zweig- oder Nebenstellen, als auch in einem Gebäude befindliche Abteilungen handeln. Nach der Rechtsprechung muss sich die Verantwortlichkeit der insoweit beauftragten Person schon in seiner besonderen Stellung im Betrieb als solcher manifestieren². Wer im Einzelfall einen Betriebsteil leitet, lässt sich nicht pauschal festlegen, da hier der Unternehmensaufbau eine wesentliche Rolle spielt.

Für die Praxis können als Ansatzpunkte für eine Verantwortlichkeit einer Person als Leitung eines Betriebsteils in diesem Sinne vor allem die Dienstplangestaltung und Einteilung zu Diensten herangezogen werden. Denn in diesen Tätigkeiten kommt das Direktionsrecht zum Ausdruck, welches dem Arbeitgeber zusteht. Soweit allerdings umfangreiche Abstimmungspflichten und allgemeine Entscheidungsvorbehalte hinsichtlich der Arbeits- bzw. Arbeitsschutzorganisation bestehen, spricht dies eher für eine straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit der Person, zugunsten derer diese Vorbehalte bestehen.

Es haften beispielsweise nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 OWiG der Chefarzt einer Klinik ebenso wie ein abteilungsleitender Arzt oder die für das Personalwesen zuständige Person. Entscheidend ist die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Aufgaben des Betriebsinhabers an dessen Stelle. Bei Personen,

² vgl. BGH-Urteil vom 4.07.1989, AZ VI ZR23/89, juris

die aufgrund ihrer herausgehobenen Position als leitende Angestellte einzustufen sind, wird die Leitungsfunktion im Allgemeinen zu bejahen sein.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG kann als Betroffener im Ordnungswidrigkeitenverfahren auch zur Verantwortung gezogen werden, wer vom Inhaber des Betriebs oder einem sonst dazu Befugten ausdrücklich beauftragt wurde.

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB, § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG werden Personen auch als verantwortlich angesehen, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurden, in eigener Verantwortung einzelne Aufgaben wahrzunehmen, die dem Betriebsinhaber obliegen. Dieses muss ausdrücklich, aber nicht unbedingt schriftlich sein. Der Auftrag muss übernommen werden und so konkret sein, dass der Beauftragte seinen Pflichtenkreis im Wesentlichen erkennen kann. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 OWiG gelten auch für die Bereiche der öffentlichen Verwaltung.

Bußgelder gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen (§ 30 OWiG):

Nach den Voraussetzungen des § 30 OWiG kann gegen juristische Personen und Personenvereinigungen eine Geldbuße festgesetzt werden.

§ 30 OWiG ermöglicht es den zuständigen Behörden mit Bußgeldbescheiden auch gegen Verbände und juristische Personen vorzugehen, obwohl diese nicht selbst, sondern nur durch ihre Organe und gesetzlichen Vertreter handeln können. Die Vorschrift ermöglicht damit diejenigen zu treffen, die von den Verstößen materiell profitieren.

Voraussetzung für den Erlass eines Bußgeldbescheides gegenüber einer GmbH, Aktiengesellschaft, etc. ist, dass einer der in § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 OWiG benannten Vertreter oder Leitungspersonen eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind. Bei der Verletzung der den Betriebsinhaber treffenden Organisations- und Aufsichtspflichten im Sinne des § 130 OWiG kann gegen das Unternehmen regelmäßig nach § 30 OWiG ein Bußgeld verhängt werden.

In der Praxis kann damit die ermittelnde Arbeitsschutzbehörde sowohl gegen die verantwortliche Person als auch gegen das Unternehmen als juristische Person Verfahren eröffnen.

Auffangnorm des § 130 OWiG:

Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Verstöße gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber oder gleichstehende Personen treffen, handelt grundsätzlich im Sinne von § 130 OWiG ordnungswidrig. Bei einer Ahndung ist der Regelsatz anzuwenden, welcher für den auf Grund der unterlassenen Aufsichtsmaßnahmen in dem Betrieb begangenen Verstoß gilt.

In der Praxis kommt ein Bußgeldverfahren gegenüber den Organen und Verantwortlichen von Personenvereinigungen und juristischen Personen oft über § 130 OWiG in Betracht. Wer in Betrieben oder Unternehmen seine Aufsichtspflicht verletzt, haftet für betriebsbezogene Zuwiderhandlungen anderer.

Es muss keine konkrete Pflichtverletzung im Hinblick auf die Nichteinhaltung von Arbeitsschutzvorschriften vorliegen, sondern es kann an allgemeine Organisations- und Aufsichtsmängel angeknüpft werden, die zu den Verstößen beigetragen haben. Damit können zum Beispiel die Inhaber des Betriebes oder die gesetzlichen Vertreter für Organisations- und Aufsichtsmängel zur Rechenschaft gezogen werden. Da den jeweiligen Personen im Rahmen von Unterlassungsdelikten nach der Rechtsprechung die rechtlich zu erwartende Handlung möglich und zumutbar gewesen sein muss, liegt es nahe, aufsichtsbehördliche Revisionsschreiben jeweils an die Unternehmensleitung zu senden. Damit kann die Leitung Probleme erkennen, die organisatorische Maßnahmen erfordern. Die große praktische Bedeutung des § 130 OWiG resultiert nicht zuletzt daraus, dass sich daraus ein Anknüpfungspunkt für die Verhängung von Bußgeldern gegen die Unternehmen selbst gemäß § 30 OWiG ableiten lässt. Für öffentliche Unternehmen gilt dies gleichermaßen.

7. Verfall eines Geldbetrages

Nach § 29a OWiG kann gegen den Betroffenen der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem erlangten Vermögensvorteil entspricht, wenn der Betroffene für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr einen Vermögensvorteil erlangt und gegen den Betroffenen wegen der begangenen Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt werden kann. Die Anordnung des Verfalls ist kein Bußgeld, sondern eine Maßnahme eigener Art, mit dem den betroffenen Personen der Vermögensvorteil wieder abgenommen wird. Für eine Anordnung nach § 29a OWiG reicht eine rechtswidrige Handlung, die nicht vorwerfbar begangen zu sein braucht (vergleiche § 1 Abs. 2 OWiG), aus.

Hat der Betroffene einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen gehandelt (zum Beispiel der Geschäftsführer für die GmbH, der Betriebsleiter für den Inhaber des Betriebes) und hat dieser (GmbH, Betriebsinhaber) dadurch einen Vermögensvorteil erlangt, so kann nach § 29a Abs. 2 OWiG gegen ihn (GmbH, Betriebsinhaber) der Verfall eines Geldbetrages bis zur Höhe des Vermögensvorteils angeordnet werden, der dem Wert des Erlangten entspricht.

In diesen Fällen kann gemäß § 29a Abs. 4 OWiG der Verfall selbstständig angeordnet werden, wenn gegen den Betroffenen ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder das Bußgeldverfahren eingestellt wird.

Eine Erhöhung des Bußgeldes auf der Grundlage des § 17 Abs. 4 OWiG ist aufgrund des zu leistenden Ermittlungsaufwandes nur sehr schwer rechtlich haltbar durchzuführen. Gemäß § 29a Abs. 3 OWiG kann die ermittelnde Arbeitsschutzbehörde das Erlangte schätzen, was eine wesentliche Vereinfachung gegenüber dem aus § 17 OWiG resultierenden Ermittlungsprinzip bei der Gewinnabschöpfung darstellt.

8. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils

Nach § 17 OWiG besteht die Möglichkeit eine Geldbuße zu verhängen, die sich aus einem Bußgeldanteil zur Ahndung des begangenen Unrechts (§ 17 Abs. 3 OWiG) und der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 OWiG) zusammensetzt. Voraussetzung ist, dass der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit rechtswidrig und vorwerfbar erfüllt wurde (§ 1 Abs. 1 OWiG). Nach § 17 Abs. 4 OWiG (und ggf. § 30 Abs. 3 OWiG) kann dann der aus der Tat stammende wirtschaftliche Vorteil entzogen werden. Der wirtschaftliche Vorteil ist dabei der Gewinn oder die ersparten notwendigen Aufwendungen abzüglich aller notwendigen Auslagen des Unternehmers (sog. Nettoprinzip). Die in § 25 Absatz 2 ArbSchG festgelegte Höchstgrenze für die Geldbuße von 5000 € darf bei Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils sowie durch die sich bei Tatmehrheit ergebende Summe der Einzelbeiträge überschritten werden.

II. Verwarnung

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG). Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die ermittelnde Arbeitsschutzbehörde den Betroffenen (z. B. den Arbeitgeber) verwarren und ein Verwarnungsgeld von 5 bis 55 Euro erheben (§ 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

Mit der Verwarnung soll dem Betroffenen sein Fehlverhalten vorgehalten werden. Sie ist daher mit einem Hinweis auf den Verstoß zu verbinden. Ob die Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, richtet sich nach der Bedeutung der Handlung und dem Grad der Vorwerfbarkeit. Dabei kommt es auf eine Gesamtbetrachtung an; auch bei einem gewichtigen Verstoß kann die Ordnungswidrigkeit wegen geringer Vorwerfbarkeit insgesamt geringfügig sein.

Der Betroffene muss ordnungswidrig gehandelt haben und für den Verstoß verantwortlich sein.

Die Ordnungswidrigkeit muss ihrer Art und ihrem Umfang nach geringfügig sein. Sie wird nicht als geringfügig angesehen, wenn bekannt ist, dass diese im Betrieb des Unternehmens wiederholt vorkommt.

Soweit ergänzende Verwaltungsbestimmungen fehlen, hat die ermittelnde Arbeitsschutzbehörde die Frage, ob eine Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen.

Liegen mehrere Verstöße vor, ist in der Regel ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

III. Einspruch

Beabsichtigt die ermittelnde Arbeitsschutzbehörde, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 76 OWiG), so teilt sie diese bei der Übersendung der Akten (§ 69 Abs. 3 OWiG) der Staatsanwaltschaft mit und bittet sie, auf eine Beteiligung nach § 76 OWiG hinzuwirken. Hält die ermittelnde Arbeitsschutzbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an. Vor Übersendung der Akten nach § 69 Abs. 3 OWiG ist einem Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht (§ 147 Abs. 1 Strafprozessordnung [11]) durch den Betroffenen oder einen bevollmächtigten Rechtsanwalt zu entsprechen.

IV. Bußgeldkatalog

Die Regelsätze für Bußgelder zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 1 BioStoffV wurden für die entsprechenden Tatbestände unter Betrachtung der bestehenden gesundheitlichen Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Biostoffen differenziert.

Bei **Tätigkeiten mit Schutzstufenzuordnung** nach § 5 BioStoffV sind die Regelsätze für Bußgelder bzw. der entsprechende Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten entsprechend der Schutzstufen ausgewiesen. **Tätigkeiten mit Schutzstufenzuordnung** finden in Laboratorien, Versuchstierhaltungen, der Biotechnologie oder Einrichtungen des Gesundheitsdienstes statt. Bei Tätigkeiten der Schutzstufe 3 oder 4 ist zu prüfen, ob ein Straftatbestand nach § 21 Abs. 1 BioStoffV vorliegt.

Sind Beschäftigte Gesundheitsgefährdungen durch Biostoffe mit sensibilisierenden oder toxischen Wirkungen ausgesetzt, die durch Vorsatz oder fahrlässiges Handeln des oder der Arbeitgeber/s hervorgerufen wurden, sind diese wie Ordnungswidrigkeiten in der Schutzstufe 2 zu ahnden.

Hinweis: Auf die in § 2 Abs. 1 BioStoffV erwähnten „sonstigen die Gesundheit schädigenden Wirkungen“ von Biostoffen wird hier nicht explizit eingegangen, da diese nur ein Charakteristikum bestimmter infektiöser Biostoffe sind. Unter den „sonstigen die Gesundheit schädigenden Wirkungen“ werden krebserzeugende (wie z. B. bei Hepatitis-C Viren), fruchtschädigende (wie z. B. beim Rötelnvirus) oder fruchtbarkeitsgefährdende Wirkungen (wie z. B. beim Mumpsvirus) verstanden.

Bei **Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung** nach § 6 BioStoffV kommen in vielen Branchen Gesundheitsgefährdungen der Beschäftigten durch infektiöse, sensibilisierende oder toxische Wirkungen vor. Ist dies der Fall, sind für solche Tätigkeiten in der Regel ebenfalls die getroffenen **Regelsätze der Schutzstufe 2** anwendbar. Für Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung, von denen **keine** Gefährdungen durch Biostoffe ausgehen, gelten die Regelsätze der Schutzstufe 1 ohne sensibilisierendes und toxisches Potenzial.

Erläuterung:

In den folgenden Tabellen werden zur besseren Lesbarkeit für Tätigkeiten der Schutzstufe 1 bzw. ohne Schutzstufe folgende Bezeichnungen verwendet:

Schutzstufe 1 (-) Tätigkeiten der Schutzstufe 1 **ohne** Gefährdung durch sensibilisierend oder toxisch wirkende Biostoffe

Schutzstufe 1 (+) Tätigkeiten der Schutzstufe 1 **mit** Gefährdung durch sensibilisierend oder toxisch wirkende Biostoffe

ohne Schutzstufe (-) Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung **ohne** Gefährdung durch infektiös, sensibilisierend oder toxisch wirkende Biostoffe

ohne Schutzstufe (+) Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung **mit** Gefährdung durch infektiös, sensibilisierend oder toxisch wirkende Biostoffe

1. Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 BioStoffV (Durchführen einer Gefährdungsbeurteilung)				
Tatbestand	Schutzstufe 1 (-) ohne Schutzstufe (-)	Schutzstufe 1 (+) Schutzstufe 2 ohne Schutzstufe (+)	Schutzstufe 3	Schutzstufe 4
Gefährdungsbeurteilung nicht durchgeführt	500 €	2000 €	4000 €	5000 €
Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt	250 - 500 €	250 - 1500 €	500 - 3000 €	1000 - 4000 €

2. Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 BioStoffV (Aktualisieren einer Gefährdungsbeurteilung)				
Tatbestand	Schutzstufe 1 (-) ohne Schutzstufe (-)	Schutzstufe 1 (+) Schutzstufe 2 ohne Schutzstufe (+)	Schutzstufe 3	Schutzstufe 4
Gefährdungsbeurteilung nicht bzw. nicht rechtzeitig aktualisiert	250 - 500 €	250 - 1500 €	500 - 3000 €	1000 - 4000 €

3. Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 2 BioStoffV (Überprüfen der Gefährdungsbeurteilung mindestens jedes 2. Jahr)				
Tatbestand	Schutzstufe 1 (-) ohne Schutzstufe (-)	Schutzstufe 1 (+) Schutzstufe 2 ohne Schutzstufe (+)	Schutzstufe 3	Schutzstufe 4
Gefährdungsbeurteilung nicht bzw. nicht rechtzeitig überprüft	250 - 500 €	250 - 1500 €	500 - 3000 €	1000 - 4000 €

4. Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Satz 1 BioStoffV (Dokumentieren der Gefährdungsbeurteilung)				
Tatbestand	Schutzstufe 1 (-) ohne Schutzstufe (-)	Schutzstufe 1 (+) Schutzstufe 2 ohne Schutzstufe (+)	Schutzstufe 3	Schutzstufe 4
Gefährdungsbeurteilung nicht dokumentiert	500 €	2000 €	4000 €	5000 €
Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert	250 - 500 €	250 - 1500 €	500 - 3000 €	1000 - 4000 €

5. Verstoß gegen § 7 Abs. 3 Satz 1 BioStoffV (Führen eines Verzeichnisses über Beschäftigte, die Tätigkeiten in der Schutzstufe 3 oder 4 durchführen)		
Tatbestand	Schutzstufe 3	Schutzstufe 4
Verzeichnis nicht geführt	1000 €	2000 €
Verzeichnis nicht richtig oder nicht vollständig geführt	250 - 1000 €	500 - 2000 €

6. Verstoß gegen § 7 Abs. 3 Satz 3 BioStoffV (Aufbewahren eines Verzeichnisses über Beschäftigte bei Tätigkeiten der Schutzstufe 3 oder 4)		
Tatbestand	Schutzstufe 3	Schutzstufe 4
Verzeichnis nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt	250 - 1000 €	500 - 2000 €

7. Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Nummer 4 erster Halbsatz BioStoffV (zur Verfügung stellen der erforderlichen persönlicher Schutzausrüstung (PSA))³			
Tatbestand	Schutzstufe 1 (+) Schutzstufe 2 ohne Schutzstufe (+)	Schutzstufe 3	Schutzstufe 4
PSA nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt	250 - 2000 €	4000 €	5000 €

8. Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BioStoffV (Waschgelegenheit)	
Tatbestand	bei Tätigkeiten mit Biostoffen
Waschgelegenheit fehlt	250 - 1000 €

³ In Einzelfällen kann auch in der Schutzstufe 1 ohne Gefährdung durch sensibilisierende oder toxische Wirkungen von Biostoffen PSA erforderlich sein (siehe z. B. TRBA 100, Nr. 5.2.1 Abs. 11). Diese Sonderfälle sind Schutzstufe 1 (+) gleichzusetzen.

9. Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erster Halbsatz BioStoffV (Umkleidemöglichkeit, sofern Arbeitskleidung erforderlich ist)	
Tatbestand	bei Tätigkeiten mit Biostoffen
Umkleidemöglichkeit fehlt	250 - 1000 €

10. Verstoß gegen § 9 Abs. 3 Satz 2 Nummer 5, erster Halbsatz BioStoffV (Instandhalten von persönlicher Schutzausrüstung (PSA))			
Tatbestand	Schutzstufe 1 (+) Schutzstufe 2 ohne Schutzstufe (+)	Schutzstufe 3	Schutzstufe 4
zur Verfügung gestellte PSA nicht instand gehalten	250 - 1000 €	500 - 2000 €	4000 €

11. Verstoß gegen § 9 Abs. 3 Satz 2 Nummer 7 zweiter Halbsatz BioStoffV (Pausenbereiche)	
Tatbestand	bei Tätigkeiten mit Biostoffen
Pausenbereiche fehlen oder nicht rechtzeitig eingerichtet	250 - 1000 €

12. Verstoß gegen § 9 Abs. 4 Satz 2 BioStoffV (Verwenden geeigneter Transportbehälter)			
Tatbestand	Schutzstufe 1 (+) Schutzstufe 2 ohne Schutzstufe (+)	Schutzstufe 3	Schutzstufe 4
geeignete Transportbehälter nicht verwendet:	250 - 1000 €	500 - 2000 €	1000 - 4000 €

13. Verstoß gegen § 10 Abs. 1, Nummer 1, Buchstabe a oder § 11 Absatz 7 Nummer 1 BioStoffV (Festlegen eines Schutzstufenbereiches)			
Tatbestand	Schutzstufe 2	Schutzstufe 3	Schutzstufe 4
Schutzstufenbereich nicht oder nicht rechtzeitig festlegt	500 - 1000 €	1000 - 2000 €	4000 €
Schutzstufenbereich nicht oder nicht rechtzeitig gekennzeichnet	250 - 500 €	500 - 1000 €	2000 €

14. Verstoß gegen § 10 Absatz 2 Satz 1 oder § 11 Absatz 7 Nummer 3 BioStoffV (Benennen einer fachkundigen Person)⁴		
Tatbestand	Schutzstufe 3	Schutzstufe 4
fachkundige Person nicht oder nicht rechtzeitig benannt	1000 €	2000 €

15. Verstoß gegen § 11 Abs. 1, Nummer 1 BioStoffV (Festlegen wirksamer Desinfektions- und Inaktivierungsverfahren in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes)			
Tatbestand	Schutzstufe 2	Schutzstufe 3	Schutzstufe 4
wirksame Desinfektions- und Inaktivierungsverfahren nicht oder nicht rechtzeitig festlegt	250 - 1000 €	1000 - 2000 €	4000 €

16. Verstoß gegen § 11 Abs. 2 BioStoffV (Ersetzen spitzer und scharfer medizinischer Instrumente Inaktivierungsverfahren in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes)			
Tatbestand	Schutzstufe 2 Tätigkeiten außerhalb von Einrichtungen des Gesundheitsdienstes nach § 9 Abs. 5 BioStoffV	Schutzstufe 3	Schutzstufe 4
spitze und scharfe medizinische Instrumente nicht oder nicht rechtzeitig ersetzt	500 - 2000 €	3000 €	5000 €

17. Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 1 BioStoffV (Recappingverbot)			
Tatbestand	Schutzstufe 2 Tätigkeiten außerhalb von Einrichtungen des Gesundheitsdienstes nach § 9 Abs. 5 BioStoffV	Schutzstufe 3	Schutzstufe 4
gebrauchte Kanülen zurückgesteckt	500 - 2000 €	3000 €	5000 €

⁴ Dies gilt nicht bei Tätigkeiten der Schutzstufe 3 mit Biostoffen der Risikogruppe 3, die mit (**) gekennzeichnet sind.

18. Verstoß gegen § 11 Abs. 4 Satz 1, auch i.V. mit Satz 4 BioStoffV (Sicheres Entsorgen spitzer und scharfer Instrumente)			
Tatbestand	Schutzstufe 2 Tätigkeiten außerhalb von Einrichtungen des Gesundheitsdienstes nach § 9 Abs. 5 BioStoffV	Schutzstufe 3	Schutzstufe 4
spitze und scharfe medizinische Instrumente nicht sicher entsorgt	1000 €	3000 €	5000 €
spitze und scharfe medizinische Instrumente nicht rechtzeitig sicher entsorgt	500 €	2500 €	4500 €

19. Verstoß gegen § 13 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 3 BioStoffV (Maßnahmen bei Betriebsstörungen/Unfällen)			
Tatbestand	Schutzstufe 2	Schutzstufe 3	Schutzstufe 4
Maßnahmen zur Wiederherstellung normaler Betriebsabläufe nicht oder nicht rechtzeitig festgelegt	250 - 1000 €	500 - 2000 €	1000 - 4000 €

20. Verstoß gegen § 13 Absatz 3 Satz 1 BioStoffV (Erstellen eines innerbetrieblichen Notfallplanes in Laboratorien, der Versuchstierhaltung, der Biotechnologie⁵ und in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (nur bei Schutzstufe 4)		
Tatbestand	Schutzstufe 3	Schutzstufe 4
innerbetrieblicher Notfallplan nicht erstellt	2000 €	4000 €
innerbetrieblicher Notfallplan nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt	500 -1500 €	1000 - 4000 €

21. Verstoß gegen § 13 Abs. 5 Satz 1 BioStoffV (Verfahren für Unfallmeldungen und -untersuchungen)			
Tatbestand	Schutzstufe 1 (+) Schutzstufe 2 ohne Schutzstufe (+)	Schutzstufe 3	Schutzstufe 4
Verfahren für Unfallmeldungen und -untersuchungen nicht oder nicht rechtzeitig festgelegt	500 €	1000 €	2000 €

⁵ Dies gilt nicht in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung und in der Biotechnologie bei Tätigkeiten der Schutzstufe 3 mit Biostoffen der Risikogruppe 3, die mit (**) gekennzeichnet sind.

22. Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 BioStoffV (Erstellen einer schriftlichen Betriebsanweisung)			
Tatbestand	Schutzstufe 1 (+) Schutzstufe 2 ohne Schutzstufe (+)	Schutzstufe 3	Schutzstufe 4
Betriebsanweisung fehlt	1500 €	3000 €	4000 €
Betriebsanweisung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt	250 - 1500 €	500 - 3000 €	1000 - 4000 €

23. Verstoß gegen § 14 Abs. 2 Satz 1 BioStoffV (Unterweisung)			
Tatbestand	Schutzstufe 1 (+) Schutzstufe 2 ohne Schutzstufe (+)	Schutzstufe 3	Schutzstufe 4
Beschäftigte nicht unterwiesen	250 - 1500 €	500 - 3000 €	1000 - 4000 €

24. Verstoß gegen § 15 Abs. 1 Satz 1 BioStoffV (Erlaubnisvorbehalt)		
Tatbestand	Schutzstufe 3	Schutzstufe 4
Tätigkeitsaufnahme ohne Erlaubnis	4000 €	5000 €

25. Verstoß gegen § 16 Abs. 1 Satz 1 BioStoffV (Anzeigepflicht)	
Tatbestand	
Keine Erstattung einer Anzeige:	
- für die erstmalige Aufnahme von gezielten Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 2	500 €
- für die erstmalige Aufnahme nicht erlaubnispflichtiger Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3 ⁶	500 – 1000 €
- bei jeder für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bedeutsamen Änderung der erlaubten oder angezeigten Tätigkeiten	500 – 1000 €
- bei der Aufnahme eines infizierten Patienten in eine Patientenstation der Schutzstufe 4	2000 €
- bei Einstellen einer nach § 15 erlaubnispflichtigen Tätigkeit	1500 €
Nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige	
- für die erstmalige Aufnahme von gezielten Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 2	250 €
- für die erstmalige Aufnahme nicht erlaubnispflichtiger Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3 ⁶	250 - 500 €
- bei jeder für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bedeutsamen Änderung der erlaubten oder angezeigten Tätigkeiten	250 - 500 €
- bei der Aufnahme eines infizierten Patienten in eine Patientenstation der Schutzstufe 4	1500 €
- bei Einstellen einer nach § 15 erlaubnispflichtigen Tätigkeit	1000 €

⁶ Dies sind Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3 (***) und nicht gezielte Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3, die der Schutzstufe 2 zugeordnet sind: siehe FAQ 16.2 der LASI LV 23 [12]

26. Verstoß gegen § 17 Abs. 1 BioStoffV (Unterrichtung der Behörde über Betriebsstörungen oder Unfälle bei Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3 oder 4 sowie bei Krankheits- und Todesfällen)	
Tatbestand	
Behörde nicht unterrichtet	3000 €
Nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Unterrichten	1500 €

27. Verstoß gegen § 32 Absatz 1 Nummer 1 Heimarbeitsgesetz i. V. mit § 8 Absatz 7 BioStoffV	
Tatbestand	
Überlassen oder Verwenden von Biostoffen mit gesundheitlicher Gefährdung an Heimarbeiter	250 - 1000 €

V. Literatur

[1] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 15. Juli 2013

<http://www.gesetz-im-internet.de>

[2] Richtlinie 2000/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE>

[3] EU-Nadelstichrichtlinie 2010/32/EU vom 10. Mai 2010 zur Durchführung der von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe /spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE>

[4] Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

<http://www.gesetz-im-internet.de>

[5] LASI Veröffentlichung LV 48 Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht

<http://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen/>

[6] LASI Veröffentlichung LV 60 Bußgeldkataloge Arbeitszeit, Jugendarbeitsschutz und Mutterschutz und die Grundsätze für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen

<http://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen/>

[7] LASI Veröffentlichung LV 56 Bußgeldkataloge zur Arbeitsstättenverordnung

<http://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen/>

[8] Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

<http://www.gesetz-im-internet.de>

[9] Strafgesetzbuch (StGB)

<http://www.gesetz-im-internet.de>

[10] Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)
<http://www.gesetz-im-internet.de>

[11] Strafprozessordnung (StPO)
<http://www.gesetz-im-internet.de>

[12] LASI Veröffentlichung LV 23 Leitlinien zu Tätigkeiten mit Biostoffen
<http://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen/>

Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)
LASI-Veröffentlichungen (LV)

LV-Nr.	Titel	Herausgabe aktuelle Auflage
1	Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder – Grundsätze und Standards	Dezember 2014
1	Leitlinien des Arbeitsschutzes in der Wertstoffsortierung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch LV 15)</i>	Juli 1995
2	Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts gemäß § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch LV 2.1)</i>	September 1995
2.1	Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts gemäß § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch 2.2)</i>	Oktober 1999
2.2	Handlungsanleitung „Grundsätzliche Anforderungen an akkreditierte Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts“ <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	September 2005
3	Musterleitfaden zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 553 „Holzstaub“ zum Schutz vor Gefahren durch Holzstaub <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Februar 1996
4	Qualitätssicherungs-Handbuch (QSH) <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	März 1996
5	Arbeitsschutzmaßnahmen bei Ozonbelastung am Arbeitsplatz <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Juli 1996
6	Leitfaden für den sicheren Umgang mit Mikroorganismen der Risikogruppe 3** <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 105)</i>	August 1996
7	Leitfaden zur Ermittlung und Beurteilung der Konzentration von Bakterien und Pilzen in der Luft in Arbeitsbereichen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 405 und 430)</i>	September 1996
8	Mehlstaub in Backbetrieben Handlungsanleitung der Länderarbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	November 1996
9	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten <i>(4. überarbeitete Auflage)</i>	April 2001
10	Umsetzung der Gleichwertigkeitsklausel bei überwachungsbedürftigen Anlagen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Februar 1997
11	Schutz schwangerer Frauen vor Benzolexposition in Verkaufsräumen von Tankstellen und an anderen Arbeitsplätzen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	September 2003

12	Leitfaden „Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen in der Reinigungstechnik im Offsetdruck“ <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Juli 1997
13	Leitlinien für den Arbeitsschutz in biologischen Abfallbehandlungsanlagen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 214)</i>	Oktober 1997
14	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei der Bildschirmarbeit <i>(2. Auflage)</i>	Mai 1998
15	Leitlinien des Arbeitsschutzes in Abfallbehandlungsanlagen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 214)</i>	November 1998
16	Kenngößen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter <i>(1. überarbeitete Auflage)</i>	September 2011
17	Leitfaden „Künstliche Mineralfasern“ - Handlungsanleitung für die Beurteilung von und den Umfang mit Mineralfaserprodukten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	April 1999
18	Leitfaden „Schutz vor Latexallergien“ <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Mai 1999
19	Beschichten von Industriefußböden und anderen großen Flächen in Innenräumen mit Methylmethacrylat (MMA)-Harzen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	September 1999
20	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Kassensarbeitsplätzen	Oktober 1999
21	Arbeitsschutzmanagementsysteme Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) <i>(3. überarbeitete Auflage)</i> <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch LV 58)</i>	März 2006
22	Arbeitsschutzmanagementsysteme Handlungsanleitung zur freiwilligen Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) <i>(2. überarbeitete Auflage)</i> <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch LV 58)</i>	Mai 2006
23	Leitlinien zu Tätigkeiten mit Biostoffen <i>(4. überarbeitete Auflage)</i>	Dezember 2014
24	Umgang mit Lösemitteln im Siebdruck <i>(4. überarbeitete Auflage)</i>	November 2014
25	Ersatzstoffe in der Metallreinigung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	September 2001
26	Umgang mit Gefahrstoffen beim Recycling von Kraftfahrzeugen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	April 2002
27	Umgang mit Gefahrstoffen bei der manuellen Zerlegung von Bildschirm- und anderen Elektrogeräten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	April 2002
28	Konzept zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention	Juni 2002

29	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Ziehen und Schieben von Lasten	September 2002
30	Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern – Neufassung 2009	Juni 2009
31	Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention	Mai 2003
32	Kunststoffverwertung – Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen bei der werkstofflichen Verwertung von Kunststoffen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Oktober 2004
33	Grundsätze der Behördlichen Systemkontrolle <i>(Teil A wird zurückgezogen und durch LV 54 ersetzt, Teil B wurde zurückgezogen und ersetzt durch LV 58)</i>	Juli 2003
34	Gegen Mobbing – Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder (1. überarbeitete Auflage)	Oktober 2012
35	Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) (3. überarbeitete Auflage)	August 2008
36	Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland (4. überarbeitete Auflage)	Mai 2016
37	Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten (3. überarbeitete Auflage)	Juni 2011
38	Handlungsanleitung für die Beurteilung von Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder <i>(wird nicht mehr veröffentlicht - ersetzt durch BGI 5162)</i>	April 2005
39	Reinigung und Innenprüfung von Heizölverbrauchertanks	Mai 2005
40	Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung	März 2009
41	Handlungsanleitung zur Beleuchtung von Arbeitsstätten Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tageslicht in Gebäuden, künstliches Licht in Gebäuden und im Freien, Sicherheitsbeleuchtung <i>(wurde bisher nicht gedruckt)</i>	April 2005
42	Handlungsanleitung „Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Gefahrstoffexposition beim Schutzgasschweißen“	September 2005
43	Handlungsanleitung „Spritzlackieren von Hand bei der Holzbe- und -verarbeitung“	September 2005
44	Handlungsanleitung zur Beurteilung von überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung für entzündliche wasserlösliche Flüssigkeiten	März 2006
45	Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung <i>(3. überarbeitete Auflage)</i>	November 2012
46	Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz <i>(3. überarbeitete Auflage)</i>	März 2013
47	Anforderungen an Anlagen für bioethanolhaltige Kraftstoffe	März 2007
48	Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht <i>(2. überarbeitete Auflage)</i>	Juli 2015
49	Qualität der gutachterlichen Äußerung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung	August 2008

50	Bewegungsergonomische Gestaltung von andauernder Steharbeit – Eine Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen	März 2009
51	Handlungsanleitung für die Umsetzung der REACH-Verordnung im Arbeitsschutz	März 2009
52	Integration psychischer Fehlbelastungen in die Beratungs- und Überwachungspraxis der Arbeitsschutzbehörden der Länder	Oktober 2009
53	Handlungsanleitung für die Marktüberwachung im Bereich 11. GPSGV - Hinweise für die Beteiligten am Marktgeschehen	Juni 2010
54	Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle	März 2011
55	Handlungsanleitung für die Umsetzung der Bekanntmachung 910 (BekGS 910)	November 2012
56	Bußgeldkataloge zur Arbeitsstättenverordnung	Februar 2013
57	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei manuellen Arbeitsprozessen	Februar 2013
58	Beratung der Länder zu und Umgang der Länder mit Arbeitsschutzmanagementsystemen	Juni 2013
59	Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung	Mai 2014
60	Bußgeldkataloge zum Arbeitszeit-, zum Jugendarbeitsschutz- und zum Mutterschutzrecht	Juni 2014
61	Bußgeldkatalog zur Biostoffverordnung	Juni 2016

Die Publikationen können im Internet unter www.lasi-info.com abgerufen werden.

Auskünfte zu Fragen des Arbeitsschutzes erteilen die zuständigen obersten Landesbehörden bzw. deren nachgeordneten Behörden

Stand: Juni 2016

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
Henning-von-Treschkow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
Abteilung Arbeit und Berufliche Bildung
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
Schellingstr. 15
70174 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Referat 44
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstraße 9
80797 München

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Abteilung Verbraucherschutz und Gewerbeaufsicht
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
28195 Bremen

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124
19055 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt